



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4927/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Bericht zur Wirkungsorientierung 2013 zur UG 13“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 a:

Die österreichische Justiz stellt in unserem Staat Rechtssicherheit und Rechtsfrieden sicher. Garantiert wird dies im Lichte der Gewährung von Grund- und Menschenrechte besonders durch den Rechtsrahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Rechtszug an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Eine Disfunktionalität der nationalen Rechtsprechung zeigt sich daher auch an der Zahl der Verurteilungen durch den EGMR. Die Kennzahl „Verurteilungsquote Österreichs beim EGMR“ gibt somit indirekt Auskunft über die von der Justiz gegenüber der Gesellschaft erbrachten Leistungen zur Sicherstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.

Zu 1 b:

Aus der Berechnungsmethode „Zählung der jährlichen rechtskräftigen Verurteilungen beim EGMR geteilt durch den jährlichen innerstaatlichen Gesamtanfall im Justizressort“ ergibt sich ein Verhältnis der schwer fehlerhaften Gerichtsverfahren im Vergleich zur gesamt bewältigten Arbeitsmenge der gerichtlichen Behörden. Die zitierte Berechnungsmethode drückt dieses Verhältnis mathematisch aus.

Eine alternative Berechnungsmethode zum Ausdruck der „Verurteilungsquote Österreichs beim EGMR“ ist nicht angedacht bzw. nicht in Planung.

Zu 1 c:

Das Wirkungsziel 13.1 „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens“ stellt maßgeblich eine verfassungsrechtlich und politisch beauftragte Wirkungsdimension der Justiz dar. Das Wirkungsziel ist daher beizubehalten. Eine allfällige Erweiterung der

Kennzahlen, Indikatoren und Maßnahmen wird im Rahmen der Erstellung des BVA 2016 diskutiert werden.

Zu 2 a:

Der „Zugang zum Recht“ drückt sich unter anderem in der Verfügbarkeit moderner Justizdienstleistungen und damit – physisch – in der Anzahl der bei den Gerichten eingerichteten Servicezentren aus. Die Justiz ist bestrebt, an diesen Standorten den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines „One-Stop-Shop“-Konzepts alle standardisierten Justizdienstleistungen an einem Punkt bürgernah und zeitschonend anzubieten. Die „Anzahl der Gerichtsgebäude mit zentraler erster Anlaufstelle für Informationen“ ist daher eine geeignete Kennzahl für den Grad moderner Justizdienstleistungserbringung.

Darüber hinaus zeigt sich der Zugang zum Recht in einer modernen Gesellschaft nicht mehr nur durch die geographische Erreichbarkeit von Justizdienststellen, sondern vor allem über das elektronische Dienstleistungsangebot im Internet. Die österreichische Justiz ist mit ihren elektronischen Dienstleistungen Vorreiter in Europa. Die Inanspruchnahme elektronischer Formulare ist dabei ein sehr guter Gradmesser für die Erreichung des Wirkungsziels.

Zu 2 b:

Service Center in Gerichtsgebäuden Stand 7.5.2015			
	Betreute Dienststellen	Baulich fertig	Status
OLG Wien	LGSt & StA Wien	2011	in Betrieb
	BG Baden	2011	in Betrieb
	LG & BG & StA Korneuburg	2012	in Betrieb
	BG Wiener Neustadt	2012	in Betrieb
	BG Gänserndorf	2012	in Betrieb
	LG & BG & StA Eisenstadt	2013	in Betrieb
	LG & BG & StA St. Pölten	2014	in Betrieb
	BG Melk	2015	in Bau
	BG Mistelbach	2015	in Bau
	ASG Wien	2016	in Bau
	BG Neunkirchen	2016	in Planung
	LG & BG & StA Krems		in Vorbereitung
	BG Mödling		in Vorbereitung
OLG Linz	LG & BG Linz	2005	in Betrieb
	BG Salzburg	2010	in Betrieb
	BG Traun	2011	in Betrieb
	BG Wels	2012	in Betrieb
	BG Freistadt	2013	in Betrieb
	LG & BG & StA Steyr	2014	in Betrieb
	BG Perg	2014	in Betrieb
	BG Vöckabruck	2015	in Bau
	BG Grieskirchen	2015	in Bau
	LG Wels	2015	in Bau
	LG & StA Salzburg	2018	in Planung
	BG Urfahr		in Vorbereitung
	LG & BG & StA Ried		in Vorbereitung

OLG Graz	BG Graz West	2006	in Betrieb
	BG Klagenfurt	2007	in Betrieb
	LG & BG Leoben	2009	in Betrieb
	BG Graz Ost	2010	in Betrieb
	OLG & LGZ Graz	2011	in Betrieb
	BG Bruck an der Mur	2012	in Betrieb
	BG Weiz	2014	in Betrieb
	BG Liezen	2014	in Betrieb
	BG Feldbach	2015	in Betrieb
	BG Judenburg	2015	in Betrieb
	BG Deutschlandsberg	2015	fertig
	BG Fürstenfeld	2015	fertig
	LG Klagenfurt	2016	in Planung
BG Leibnitz	2016	in Planung	
BG Villach		in Vorbereitung	
OLG Innsbruck	LG & OLG Innsbruck	2006	in Betrieb
	BG Hall	2009	in Betrieb
	BG Dornbirn	2007	in Betrieb
	BG Bregenz	2009	in Betrieb
	BG Feldkirch	2009	in Betrieb
	BG Rattenberg	2012	in Betrieb
	LG Feldkirch	2012	in Betrieb
	BG Innsbruck	2013	in Betrieb
	BG Bludenz	2015	in Planung

Es sind also 32 "zentrale erste Anlaufstellen" in Betrieb, acht weitere in Bau oder baulich soeben fertiggestellt, aber noch nicht voll aktiv, fünf in konkreter Planung und weitere fünf in einem frühen Vorbereitungsstadium.

Zu 2 c:

Eine Überarbeitung des Wirkungsziels, seiner Kennzahlen, Indikatoren und Maßnahmen wird im Rahmen der Erstellung des BVA 2016 diskutiert werden.

Zu 3 a und b:

Die Kennzahl „Verfahrensdauer streitiger Scheidungssachen im europäischen Vergleich“ ist deswegen besonders gut als Gradmesser geeignet, weil diese Kennzahl auf internationaler Ebene vom Europarat (Kommission für die Effizienz der Justiz) und der Europäischen Kommission (EU Justice-Scoreboard) ebenfalls verfolgt wird. Bei streitigen Scheidungssachen handelt es sich um einen über alle nationalen Rechtssysteme hinweg vergleichbaren Lebenssachverhalt. Dieser ist daher besonders geeignet, die Erfüllung des Wirkungsziels auch im internationalen Vergleich darzustellen. Dazu ist zu bemerken, dass Österreich bei diesen Vergleichen hervorragend abschneidet: Kaum anderswo in Europa werden Streitige Verfahren schneller abgewickelt als in Österreich. In vielen Ländern Mittel- und Westeuropas dauert ein vergleichbares Verfahren zwei- bis dreimal so lange.

Zu 3 c:

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) wird bis Ende 2015 auch die justizinternen Versendungen und den Empfang derselben umfassen (Projekt iERV). Damit sind weitere Portosparnisse und die Verringerung des Manipulationsaufwands in den Kanzleien der Gerichte und Staatsanwaltschaften verbunden.

Der Kreis der verpflichteten Teilnehmer zum ERV (§ 89c Abs. 5 GOG) könnte um die Opferschutzverbände und die Berufsinteressenvertretungen erweitert werden. Davon abgesehen steigt die Anzahl der elektronischen Transaktionen (2014: 4,7 Mio. Eingaben; 7,6 Mio. Zustellungen; 2,8 Mio. Aktenzeichenrückmeldungen; gesamt: 15,1 Mio.) und der im großem Ausmaß mit der Justiz kommunizierenden Teilnehmer (z.B. zuletzt Verein Neustart) merklich.

Zu 3 d:

Alle angezogenen Maßnahmen zur Optimierung und Beschleunigung der Verfahren führen zu einer Entlastung der Richterinnen und Richter. Es wird dadurch sichergestellt, dass Richterinnen und Richter sich auf ihre Kernaufgabe, nämlich das Verhandeln und Entscheiden konzentrieren können. Insofern fördern die angezogenen Maßnahmen jedenfalls die „unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren“.

Zu 3 e:

Eine Überarbeitung des Wirkungsziels, seiner Kennzahlen, Indikatoren und Maßnahmen wird im Rahmen der Erstellung des BVA 2016 diskutiert werden.

Zu 4 a:

Gerade in den Bereichen Obsorge und Besuchsrecht ist rasches Handeln zum Schutz der Betroffenen geboten und der Justiz ein dringendes Anliegen. Die österreichische Justiz ist bestrebt, die Verfahrensdauer gerade in diesen hochsensiblen familienrechtlichen Bereichen stetig zu verbessern. Dies zuletzt mit der Einführung des Konzepts der „Familiengerichtshilfe“. Die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Verfahrensdauer in den Bereichen Obsorge und Besuchsrecht ist daher ein ausgezeichneter Gradmesser zur Erfüllung des Wirkungsziels, wobei naturgemäß auf einen Vergleich von Standorten mit oder ohne Familiengerichtshilfe abzielen ist.

Zu 4 b:

Österreich verfügt über eine der modernsten Justizverwaltungen weltweit. Zur Umsetzung eines modernen Beschwerdemanagements wurden im Jahr 2007 die Justiz-Ombudsstellen eingerichtet: Die Justiz-Ombudsstellen sind leicht zugänglich und unkompliziert erreichbar, erklären gerichtliche Entscheidungen und klären Missverständnisse auf. Sie gehen Beschwerden nach und informieren die BürgerInnen anschließend direkt. Sie setzen sich

aus erfahrenen und unabhängigen RichterInnen zusammen. Die Justiz-Ombudsstellen tragen somit zur Qualitätssicherung und ständigen Qualitätsverbesserung innerhalb der Justiz bei.

Dieses kundenfreundliche und professionelle Informations- und Beschwerdewesen wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Auch bei Rechtsanwälten, Notaren und bei der Volksanwaltschaft findet die Tätigkeit der Justiz-Ombudsstellen positiven Anklang; sie würdigen deren effizientes Vorgehen bei der Behandlung der Anliegen der BürgerInnen.

Die Zahl der bei den Justiz-Ombudsstellen eingebrachten Beschwerden ist mit dem jährlichen Gesamtanfall in Verhältnis zu setzen. Die Kennzahl „Beschwerdequote bei den Justiz-Ombudsstellen“ stellt daher eine sinnvolle Berechnungsmethode dar, um den Grad des Funktionierens der Justizverwaltung darzustellen. Es ist daher nicht geplant, andere Berechnungsmethoden heranzuziehen.

Zu 4 c:

Eine Überarbeitung des Wirkungsziels, seiner Kennzahlen, Indikatoren und Maßnahmen wird im Rahmen der Erstellung des BVA 2016 diskutiert werden.

Zu 5 a:

Die Sicherstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden ist nicht nur durch die Gewährleistung des Zugangs zum Recht und eine rasche und faire Entscheidung gewährleistet. Maßgeblich ist vor allem, ob die zugesprochenen Rechte auch effektiv durchgesetzt werden können. Die Kennzahl des „effizienten Vollzugs von Exekutionsanträgen“ dient daher im Zivilverfahren der Darstellung dieses Wirkungsziels.

Im Bereich der strafgerichtlichen Erkenntnis ist im Falle der Verhängung von Freiheitsstrafen besonders auf deren Vollzug im Sinne einer bestmöglichen Resozialisierung Bedacht zu nehmen. Diese wird im modernen Strafvollzug vor allem durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt. Die Beschäftigungsquote der Untersuchungs- und Strafgefangene ist daher ein geeigneter Gradmesser zur Abbildung der möglichen Resozialisierung.

Weibliche Insassen, insbesondere Mütter, leiden durch freiheitsentziehende Maßnahmen im Besonderen durch den Entzug der sozialen Kontakte. Ihre Unterbringung möglichst nahe der Wohnadresse soll eine Aufrechterhaltung dieser Kontakte zur Familie ermöglichen. Gerade eine Abteilung für weibliche Insassen bei Landesgerichten, welche in der Regel für die Vollziehung der Untersuchungshaft verwendet werden, versucht diese unerwünschten sozialen Nebeneffekte der Haft bei weiblichen Insassen zu verhindern. Die „Anzahl der Abteilungen für weibliche Insassen bei Landesgerichten“ ist daher wichtiger Faktor zur Darstellung des Wirkungsziels.

Zu 5 b:

Die Reform des Maßnahmenvollzugs ist mir ein besonderes Anliegen. Im Rahmen der von mir angezogenen Maßnahmen zur Reorganisation des Strafvollzuges kommt der Erstellung eines Konzepts zum Ausbau der justizeigenen Kapazitäten für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB daher eine besondere Bedeutung zu.


Nach Abnahme und Bewilligung des Konzeptes wurde dessen Umsetzung in Auftrag gegeben. Die Umsetzung wurde zügig in Angriff genommen, sodass die Erweiterung des Forensischen Zentrums Asten um 64 Belagsplätze Anfang Juni 2015 baulich abgeschlossen werden konnte. Derzeit werden die neuen Räumlichkeiten entsprechend ausgestattet und das neu aufgenommene bzw. sukzessiv aufzunehmende Personal wird eingeschult, sodass mit einer Besiedelung mit geeigneten Maßnahmeninsassen voraussichtlich im September 2015 gerechnet werden kann.

Zu 5 c:

Eine Überarbeitung des Wirkungsziels, seiner Kennzahlen, Indikatoren und Maßnahmen wird im Rahmen der Erstellung des BVA 2016 diskutiert werden.

Wien, 3. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-03T10:50:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur